

Christiane Funkel
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle/Saale

Klaus George
Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Quedlinburg
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg

Übersicht über die im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegenden Pflege- und Entwicklungspläne, Studien sowie Gutachten zu Schutzgebieten

Christiane Funkel

Die im Heft 1/2001 dieser Zeitschrift angekündigte Fortsetzung der im Jahr 1998 veröffentlichten Liste aller im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) vorliegenden Pflege- und Entwicklungspläne, Studien sowie Gutachten zu Schutzgebieten, im Folgenden „Pläne“ genannt, kann aus Platzgründen nicht veröffentlicht wer-

den. Sie kann aber per E-Mail von folgender Adresse abgerufen werden: „funkel@lau.mu.lsa-net.de“ und wird außerdem in Kürze in der Internetpräsentation des LAU zur Verfügung stehen. Eine vollständige Übersicht der „Pläne“ mit Stand 31.12.2001 wird auch im Ergänzungsband zu den Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, der 2003 erscheinen soll.

Alle nach dem 01.01.2002 im LAU eingegangenen und eingehenden „Pläne“ werden künftig in der jährlich im Heft 1 dieser Zeitschrift erscheinenden „Statistischen Übersicht der nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete und Objekte Sachsen-Anhalts“ aufgelistet. Diese Statistik wird weiterhin durch eine kurze Beschreibung der im Berichtszeitraum neu ausgewiesenen Schutzgebiete ergänzt. Damit wird eine umfassendere Information als bisher zur Verfügung stehen.

Christiane Funkel
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle/Saale
Email: funkel@lau.mu.lsa-net.de

Recht

Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Beseitigungsverfügung

Karina Pulz

1 Einleitung

Immer dann, wenn der Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegengesetzte Nutzungsabsichten der Eigentümer von betroffenen Grundstücken gegenüberstehen, führt das zu Konflikten. Dem Handeln der Eigentümer sind durch die Ge- und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen

selbst oder aus der auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen oder Satzungen ergeben, Grenzen gesetzt. Die Vorschriften des Naturschutzes stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) dar. Das Grundeigentum umfasst in seinem verfassungsrechtlich geschützten Kern nicht alle Befugnisse, die von der Sache her möglich sind. Der Gesetzgeber kann zur Wahrnehmung überragender Gemeinwohlbelange im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG einzelne Befugnisse vom Eigentum ausklammern, ohne die Institutsgarantie des privaten Eigentums anzutasten. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind regelmäßig verfas-